

III.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

- Inhalt:**
- I. Kundmachung der Gebühr für Verwechslung oder Ausfertigung von Staats-Credits-Effecten.
 - II. Bekanntgabe der Ordinationstage für das Jahr 1861.
 - III. Ausschreibung der Pastoral-Conferenz für das Jahr. 1861.

I.

Die hohe k. k. Statthalterei zu Graz hat mit dem Erlasse vom 4. Mai 1861, Z. 8975, die wörtlich folgende Kundmachung der k. k. Universal-Staatsschuldencasse in Wien vom 9. April 1861 anher mitgetheilt.

Die Verwechslung von auf Ueberbringer, die Um- oder Auseinanderschreibung von auf Namen lautenden, so wie die Hinausgabe von neuen Staatsschuldverschreibungen für amortisirte, vinkulirte, beschädigte, abgenützte oder für solche Staatsschuldverschreibungen, welche mit einem unrichtig numerirten oder beschädigten Coupon versehen sind, erheischt einen bedeutenden Kostenaufwand, und rechtfertigt die Abnahme einer Gebühr um so mehr, als dieser Aufwand zunächst nur im Interesse der Partei veranlaßt wird, und eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Vornahme dieser Amtshandlung nicht besteht.

Zur theilweisen Deckung dieses Aufwandes hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 9. April 1861 Z. 5294/S. M. angeordnet, daß künftighin in der Regel eine Gebühr von zehn Neukreuzer für jede Staatsschuldverschreibung, die im Wege der Verwechslung, der Um- oder Auseinanderschreibung, oder für andere oben erwähnte Credits-Effecten hinausgegeben wird, in Vorhinein an die Univ. Staatsschuldencasse zu entrichten sei.

Von der Entrichtung dieser Gebühr tritt eine Befreiung nur in folgenden Fällen ein:

1. Wenn für mehrere, auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen eine auf Namen lautende sogenannte Hauptobligation ausgestellt,

2. wenn eine solche Hauptobligation nicht früher als nach Ablauf von 2 Zinsentertenen wieder in auf Ueberbringer lautende Obligationen umgewechselt wird, und sofern sich diese Umwechslung auf die möglichst geringe, zur Deckung des Betrages der Haupt-Obligation erforderliche Anzahl beschränkt;
3. wenn aus Anlaß einer im Interesse des Alerars oder eines vom Alerar dotirten öffentlichen Fondes vorzunehmenden Vinkulirung einer Staatsschuldverschreibung, oder wenn nach erfolgter Auflassung einer solchen Vinkulirung eine neue Staatsschuldverschreibung ausgefertigt wird;
4. wenn Militär-Heirathscautions-Obligationen zur freien Verfügung hinausgegeben werden sollen;
5. wenn der Theilnehmer an einem Staatsanlehen noch während der Abwicklung desselben die Verwechslung von Obligationen dieses Anlehens bei der Anlehenskasse begehrt; endlich
6. wenn auf Conv. Mze. oder auf österr. Währ. lautende und unter 5 % verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Oktober 1858 (Reichsgesetzblatt Nr. 190) in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuldverschreibungen konvertirt werden.

Wenn aber für eine amortisirte oder beschädigte Lotto-Anlehens-Staatsschuldverschreibung eine neue hinausgegeben werden soll, was nur nach vorausgegangener Drucklegung einer, mit der amortisirten oder beschädigten in Merkmalen übereinstimmenden Staatsschuldverschreibung geschehen kann; so hat die Partei nebst der Gebühr auch die Kosten der Drucklegung, welche ihr bei Hinausgabe der neuen Staatsschuldverschreibung bekannt gegeben werden, zu vergüten.

Wenn endlich $2\frac{1}{2}$ % oder 5% Metalliques-Obligationen, deren Zinsen nicht in den Monaten Mai und November verfallen, gegen derlei Obligationen mit dem Mai und November Zinstermine; oder wenn 5% Metalliques-Obligationen in derlei $2\frac{1}{2}$ %, oder Obligationen vom Jahre 1847 gegen solche von andern Emissions-Jahren, oder endlich Obligationen des Verlosungs-Jahres 1860 zu 1000 fl. oder 500 fl. gegen derlei Obligationen zu 100 fl. umgewechselt werden wollen; so ist anstatt der Gebühr von 10 fr. für jedes Stück, eine Perzentual-Gebühr zu entrichten, welche vom Finanz-Ministerium, soferne es die Umwechslung zu bewilligen findet, von Fall zu Fall bestimmt wird.

Hievon werden die sämmtlichen Kirchenvorstellungen mit dem Bedeuten verständiget, daß bei jeder Einsendung einer Staatsschuldverschreibung Behufs der Erwirkung einer Umwechslung, Vinkulirung u. der oben erwähnte Gebühren-Betrag mit 10 fr. österr. Währ. beizuschliessen ist.

II.

Unter Hinweisung auf die Ordinariats-Erlässe vom 15. Juni 1854 Z. 1022/3, und 31. Mai 1855 Z. 1043/4, werden für das laufende Jahr nachstehende zur Ertheilung der höhern Weihen bestimmte Tage bekannt gegeben, und zwar:

Für das Subdiaconat der 9. Juli; für das Diaconat der 12. Juli; und für das Presbyterat der 14. Juli, als der 8. Sonntag nach Pfingsten.

Zum Empfange der heil. Priesterweihe bereiten sich folgende Herren Mynnen vor, und zwar aus dem 4. Jahrgange der Theologie: Petschnik Jakob, geb. zu St. Martin bei Oberburg; Rubin Georg, geb. zu St. Bartlmä bei Gonobitz. Aus dem 3. Jahrgange: Kuney Nepomuck, geb. zu St. Peter bei Königsberg; Masten Josef, geb. zu Friedau.

Da es im höchsten Interesse sowohl des Klerus wie der Gläubiger liegt, für fromme und eifrige Priester zu Gott zu beten, so wird nach der Mahnung unserer heil. Mutter der Kirche (Trid. sess. 23. cap. 5. 7. de ref.) Euerer Liebe aufgefordert, im Sinne obiger Erlässe für die Genannten an dem den Ordinationstagen vorhergehenden Sonntage mit den Gläubigen gemeinschaftlich zu beten, aber auch dieselben an ihre Gewissenspflicht zu erinnern, genau und redlich vorzubringen, wenn etwas gegen die Weihe obgenannter Kleriker mit Grund vorzubringen wäre.

III.

Unter Berufung auf die Ordinariats-Anweisungen vom 4. April 1847, Nr. 958, dann vom 2. Mai 1853, Nr. 766, so wie auf die Anordnung vom 28. März 1860, Nr. 676 werden die Pastoral-Conferenzen in der Lavanter Diözese im Laufe dieses Jahres in folgender Ordnung abgehalten werden:

1. Zu Saldenhofen am 3. Juli l. J. wozu auch das Dekanat Mährenberg zu erscheinen hat.
2. Zu Cilli und zu Pettau am 16. Juli, zu welcher letzterer Conferenz-Station die Dekanate Pettau, theilweise St. Leonhard, Großsonntag und Sauritsch berufen sind.
3. Zu St. Georgen an der Stainz am 23. Juli, wozu dieses Dekanat und die näher liegenden Stationen der Dekanate Großsonntag und St. Leonhard zu erscheinen haben.
4. Zu Rohitsch am 30. Juli l. J. wozu dieses Dekanat mit den näher liegenden Stationen des St. Mareiner Dekanates berufen sind.
5. Zu Windischfeistritz am 6. August d. J. wozu dieses Dekanat und die näher liegenden Stationen des Dekanatsbezirktes Gonobitz zu erscheinen haben.
6. Zu St. Martin ob Windischgratz am 20. August, wozu dieses eben genannte Dekanat und die näher liegenden Stationen des Dekanates Skalis berufen sind.
7. Zu Traßlau am 27. August, wozu das Dekanat Traßlau und Oberburg einbezogen werden.
8. Zu Videm am 3. September für die Stationen dieses Dekanates.
9. Zu Ullimien am 17. September für die Seelforger des Drachenburger Dekanates.
10. Zu Marburg in der bischöflichen Wohnung am 29. Oktober für die Dekanate Marburg,

Saring, Röttsch und die nähern Stationen des Dekanates Frauheim, während die entferntern entweder der Pastoral-Conferenz zu Pettau oder zu Windischfeistritz beiwohnen können.

Sollte einer der betreffenden Herren Dechante verhindert werden, am festgesetzten Tage die Pastoral-Conferenz abzuhalten, so wolle die Abänderung den zur Konferenz-Station angehörigen Seelsorgern, wie auch dem Ordinariate zeitlich genug angezeigt werden.

Die für die Conferenzen dieses Jahres bestimmten Pastoral-Gegenstände sind in dem vorjährigen Ordinariats-Erlasse vom 28. März 1860, Nr. 676; 2. mitgetheilt worden. Für das kommende Jahr 1862 werden vorläufig nachstehende Pastoralfragen zu besprechen sein:

1. Welche Lehren sollen insbesondere der Gegenstand des Brautunterrichtes (in examine et instructione sponsorum) sein, damit dieser Unterricht einen wohlthätigen und anhaltenden Einfluß auf die Familie übe?
2. Welche Nachtheile hat der häufige Dienstbothen-, so wie der Winzer-Wechsel? Wie wäre von Seite der Seelsorger diesem Uebel möglichst zu steuern?
3. Welche Fehler werden bei Abhaltung der theophorischen Prozessionen und in der Charwoche begangen? Wie wäre die erwünschte Gleichförmigkeit auch dießbezüglich zu erreichen?
4. Welche Grundsätze hat sich der Geistliche bei Abfassung seiner letztwilligen Anordnung (seines Testaments) gegenwärtig zu halten?

F. B. Lavanter-Ordinariat zu Marburg am 10. Juni 1861.

Anton Martin,

Fürst-Bischof.